

G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Unterschönau

§ 1

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der ThürKO vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) und der §§ 18 und 21 des Thür. Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterschönau in seiner Sitzung am 26.09.2001 die folgende Gebührensatzung zur Sondernutzungssatzung für die Gemeinde Unterschönau beschlossen:

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gebührensätze können auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn
 - a) die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder gemeinnützigem Zwecke dient,
 - b) dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Die Gebühren werden auf volle EUR abgerundet.
- (3) Nicht benannte Sondernutzungen werden ähnlich zugeordnet.
- (4) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 3

Gebühren

(1) Spezifische Nutzungsgebühr

- | | |
|---|---|
| a) Lagerung von Gegenständen, Baumaterial usw. entsprechend § 2 (2) a) u. b) | je qm/Monat 3 EUR |
| b) Werbe-, Informations- u. Verkaufsstände usw. entsprechend § 2 (2) c) u. d) | je qm/Monat 5 EUR |
| c) Sonderschauen und sonstige nicht zuordenbare Sondernutzung | je qm/Monat 10 EUR |
| d) Verkaufsautomaten u. Automaten aller Art mit mehr als 10 cm Ausladung | je qm Ansichtsfläche
jährlich 51 EUR
mind. 15 EUR |

- | | |
|-------------------|--|
| e) Schaukästen | je qm Ansichtsfläche
jährlich 26 EUR
mind. 10 EUR |
| f) Dauerparkplatz | je Parkplatz/Monat
bis 2,8 t 10 EUR
über 2,8 t 20 EUR |
- (2) Verwaltungsgebühr je Bearbeitung und Ort 5 EUR

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist:
- a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 - d) der Rechtsnachfolger von a) bis c).
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Erteilung der Erlaubnis bzw. mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschildner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren zum Beginn des Kalenderjahres ohne besonderen Gebührenbescheid fällig.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschildner zu vertreten sind.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.

Gemeinde Unterschönau

Unterschönau, den 17.10.2001



Höchenberger
Bürgermeister

